

**Unterrichtsangebot / Honorarvertrag für freiberuflich selbstständig tätige Lehrkräfte
der VHS Rur-Eifel für das Semester __/20__**

Veranstaltungsart	Zielgruppe	Fachgebiet	Kooperation
DVV	DVV	DVV	DVV

HPM	alte Kurs-Nr.
-----	---------------

Lehrgangstitel:	
Lehrgangsort:	
Zeitraum:	
Unterrichtsfach:	
Umfang (UE):	
Lehrgangsnummer:	

Leitung:	
Anschrift:	
Telefon:	
Kontoverbindung	
Honorar	Unterrichtsstunde (45 Minuten) zu ____ Euro Fahrkosten werden pro Kilometer zu 0,25 Euro abgerechnet

Als Grundlage des Vertrages zwischen dem/ der Kursleiter/-in und der VHS Rur-Eifel gelten das o.g. Unterrichtsangebot sowie die rückseitigen Vereinbarungen, die fYW hgj YfV]bX]W [YfcZZyb k YfXYb.

Ort / Datum: _____

(Leiter VHS Rur-Eifel als gesetzliche Vertretung des VHS-Trägers)

(Kursleiterin / Kursleiter)

File: F-16-08 Honorarvertrag Integration Massnahmen WgzS.doc					
erstellt	geprüft / freigegeben			Version:	7
am:	von:	am:	von:	Ausgabedatum:	17.01.2018
17.01.2018	D. Bergheim	17.01.2018	F. Eßer	Seite:	1 von 2

VEREINBARUNG zum Inhalt des Honorarvertrages

Zwischen dem/der nebenberuflichen Mitarbeiter/-in (Kursleiter/-in) - im folgenden „Auftragnehmer/-in“ genannt - und der Volkshochschule Rur-Eifel, vertreten durch den Leiter, wird folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Tätigkeit

Bei diesem Honorarvertrag handelt es sich um ein im Sinne des Einkommensteuergesetzes selbständiges, die Arbeitskraft nicht überwiegend beanspruchendes Dienstverhältnis, das sich nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches regelt (§ 611 ff. BGB). Ein Arbeitsverhältnis wird nicht begründet. Es erfolgt keine Honorarfortzahlung im Krankheitsfall. Es besteht kein Urlaubsanspruch.

§ 2 Ort, Zeit, Dauer und Inhalt, Kündigung

Die Thematik und der Umfang der Veranstaltung ist aus dem umseitigen Unterrichtsangebot incl. der inhaltlichen Vorgabe der Lehrkraft ersichtlich. Der/die Auftragnehmer/-in ist in der inhaltlichen und methodischen Gestaltung des Unterrichts frei. Die Vereinbarung endet mit Ablauf der Veranstaltung, ohne dass es einer besonderen Kündigung bedarf.

§ 3 Honorar

Der/die Auftragnehmer/-in erhält für seine/ ihre Leistungen ein Honorar nur für tatsächlich erteilten Unterricht. Das Honorar für den Lehrauftrag ist auf der Vorderseite dieser Vereinbarung verzeichnet. Das Honorar wird nach Rechnungsstellung in einer Summe fällig, wenn das Thema in der angebotenen Weise behandelt wurde. Bei Veranstaltungen mit mehr als 8 Veranstaltungstagen kann das Honorar in zwei Teilsommen angewiesen werden. Honorar bei Ausfall siehe § 4.

Die Steuerpflicht geht zu Lasten des/der Auftragnehmer/-in, für Krankenversicherung und ggfs. für die gesetzliche Rentenversicherung gem. §2 SGB VI hat dieser/diese Sorge zu tragen. Steuerabzüge vom Honorar werden durch die Volkshochschule nicht vorgenommen.

§ 4 Teilnehmeranzahl, Ausfall

Die Volkshochschule kann eine Veranstaltung ausfallen lassen, wenn die entsprechende Teilnehmeranzahl nicht erreicht wird oder ein Grund vorliegt, den die Volkshochschule nicht zu vertreten hat. In der Regel müssen mindestens 10 zahlende Personen an der Veranstaltung teilnehmen.

Wird die kalkulierte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht, kann die VHS im Einverständnis mit den Teilnehmenden das Entgelt für den Kurs gem. § 6 Ziffern 3 und 4 der Entgeltordnung entsprechend erhöhen oder die Zahl der Unterrichtsstunden unter Beibehaltung der ausgeschriebenen Entgelte verringern. Ein Ausfallhonorar wird in der Regel nur für die erste Unterrichtsstunde gezahlt, wenn der Kurs nicht von der VHS abgesagt wurde.

§ 5 Kursdurchführung, Anzeige und Nachleistung bei Verhinderung

Der/die Auftragnehmer/-in gewährleistet,

1. die übernommene Lehrtätigkeit persönlich auszuüben;
2. bei Erkrankungen oder sonstigen Verhinderungen die Volkshochschule rechtzeitig zu verständigen. Ausgefallene Unterrichtsstunden können in Abstimmung mit der Volkshochschule nachgeholt werden;
3. die Verlegung von Unterrichtsstunden vorher mit der Volkshochschule abzusprechen;
4. den Lehrstoff im vereinbarten Umfang und in der vereinbarten Weise zu behandeln, nicht ohne Verständigung der Volkshochschule davon abzuweichen, nicht parteipolitisch tätig zu werden und jegliche Art von Werbung für sich oder Dritte im Bereich der Volkshochschule zu unterlassen;
5. die Teilnahmelisten als Nachweis für die Unterrichtstätigkeit regelmäßig zu führen;
6. vor der Beschaffung von Lehrmitteln für den Unterricht, die zu Lasten der Volkshochschule gehen sollen, eine schriftliche Zustimmung der Volkshochschule einzuholen (Bestellschein);
7. möglichst an max. 2 Fachbereichskonferenzen teilzunehmen;
8. für die Einhaltung der Hausordnung in den einzelnen Unterrichtsstätten mit zu sorgen;
9. zu einem sachgerechten Umgang mit personenbezogenen Daten.
10. bei den von ihm/ihr eingesetzten Unterrichtsmaterialien das aktuell geltende Urheberrecht beachtet und umgesetzt zu haben.

§ 6 Haftung

Die Volkshochschule Rur-Eifel haftet nicht bei Verlust oder Beschädigung von Sachen. Eine Unfallversicherung besteht nicht.

§ 7 Vertragsänderung

Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Vertragsschließenden werden sich bemühen, eine dem Sinn des Vertrages entsprechende Ersatzregelung zu vereinbaren.

§ 9 Gerichtsstand

Erfüllungsort der Vereinbarung ist der Sitz der Volkshochschule Rur-Eifel, 52349 Düren, Tel. 02421 25-2577. Gerichtsstand ist das für den Sitz der Volkshochschule zuständige Amtsgericht. Der Vertrag untersteht dem Recht der BRD.

File: F-16-08 Honorarvertrag Integration Massnahmen WgzS.doc					
erstellt		geprüft / freigegeben		Version:	7
am:	von:	am:	von:	Ausgabedatum:	17.01.2018
17.01.2018	D. Bergheim	17.01.2018	F. Eßer	Seite:	2 von 2